

JH oder der UHA dar. Solche Handlungen können strafrechtlich relevant sein.

- Die Umstände sowie die sich aus der Drohung ergebende tatsächliche Gefahr (Kräfteverhältnis) sind schnell und richtig einzuschätzen und daraus das eigene Handeln abzuleiten.
- Keine Bagatellisierung von angedrohten Tätlichkeiten zulassen — immer mit Verwirklichung dieser Androhung rechnen!

Einzelmaßnahmen:

- SG/VH je nach Situation sofort von anderen SG/VH absondern und sicher verwahren bzw. Handfessel anlegen;
- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten — eventuell zusätzliche Kräfte anfordern sowie
- Zeugen ermitteln und diese bei Notwendigkeit von anderen SG/VH trennen;
- weitere Maßnahmen gemäß Weisung des Vorgesetzten;
- in der schriftlichen Meldung genauen Inhalt der Drohung und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs anführen;
- Protokoll über getroffene Sicherungsmaßnahmen zur Bestätigung weiterleiten.

## 8.5. Verhalten bei Widerstand Strafgefangener/Verhafteter

Soweit nicht ein unmittelbarer Angriff eines SG/VH abzuwehren ist, sind folgende **Maßnahmen** durchzuführen:

- Aufforderung an SG/VH, den Widerstand aufzugeben, auf disziplinarische sowie strafrechtliche Folgen hinweisen, androhen, daß der Widerstand mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gebrochen wird.
- Andere SG/VH in Abhängigkeit von Situationen und Ausmaß des Widerstands sicher verwahren.
- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten mit Anforderung unterstützender Kräfte.
- Nach dem Eintreffen zusätzlicher Kräfte Widerstand mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs je nach Situation und Erfordernis brechen.
- Weitere Maßnahmen gemäß Weisung des Vorgesetzten treffen.
- Möglichkeit der Unterstützung zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit durch andere SG/VH nutzen (evtl. dazu auffordern).